Anlage 1

Merkblatt

Ausnahmegenehmigung zum Parken für **ambulante soziale Dienste** im **Stadtgebiet Bielefeld**

Stadt Bielefeld
Der Oberbürgermeister

Amt für Verkehr
Team Verkehrssicherheit und -regelungen
August-Bebel-Str. 92
33602 Bielefeld

Ihre Ansprechpartner:
Herr Kasdorf
Zimmer 106
Telefon (0521) 51 – 3013
Telefax (0521) 51 – 6245
ausnahmegenehmigung@bielefeld.de

Die Ausnahmegenehmigung wird für ambulante soziale Dienste, Hebammen, sowie für Alten- und Pflegedienste zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der Daseinsvorsorge zur Ausübung der häuslichen Pflege erteilt. Sie berechtigt nicht zum Parken des Fahrzeuges am eigenen Betriebssitz oder in dessen Nahbereich. Die Genehmigung darf nur genutzt werden, wenn das Parken nicht in zumutbarer Nähe auf dafür zur Verfügung stehenden anderen privaten oder öffentlichen Flächen möglich/zulässig ist. Vorrangig bleibt weiterhin die Nutzung von privaten oder zulässigen öffentlichen Stellflächen.

Geltungsbereiche

- eingeschränktes Haltverbot
- Parkuhr/Parkscheinautomat
- Bewohnerparkplätze
- Parkscheibenregelung
- in Haltverbotszonen auch außerhalb der gekennzeichneten Flächen
- in verkehrsberuhigten Bereichen auch außerhalb der gekennzeichneten Flächen

Kein Parken auf Gehwegen
Kein Parken in Fußgängerzonen
Kein Parken im absoluten Haltverbot

Gültigkeit

Die Ausnahmegenehmigung ist für 12 Monate gültig und darf von Montag bis Sonntag in der Zeit von 06.00 - 22.00 Uhr (**für max. 2 Stunden je Einsatzort**) ausschließlich zur Aufgabenerfüllung im Rahmen der Daseinsvorsorge genutzt werden. Zum Nachweis ist eine Parkscheibe zu verwenden!

Verfahren

Die Antragstellung und Erteilung der Ausnahmegenehmigung erfolgt ausschließlich beim Amt für Verkehr, Team Verkehrssicherheit und -regelungen der Stadt Bielefeld.

Gebühr

Die Gebühr beträgt 125,00 € je Ausnahmegenehmigung nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr.

Auflagen/Bedingungen

1. Die Ausnahmegenehmigung darf nur genutzt werden, wenn in zumutbarer Entfernung keine andere geeignete Parkmöglichkeit besteht.

2. Die Ausnahmegenehmigung gilt nur für die Dauer der Aufgabenerfüllung im Rahmen der Daseinsvorsorge. Darüber hinaus ist das Abstellen nicht erlaubt.

3. Während des Parkens ist der ausgehändigte Ausweis gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe im Fahrzeug auszulegen. Nur durch Auslage des Ausweises ist die erteilte Ausnahmegenehmigung gültig.

4. Die schriftliche Ausnahmegenehmigung ist im Fahrzeug mitzuführen und kontrollierenden Polizeibeamten oder Beauftragten der Stadt Bielefeld auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Anordnungen dieser Personen sind zu befolgen, auch wenn sie im Widerspruch mit dieser Genehmigung stehen.

5. Die Fahrzeuge müssen auf beiden Fahrzeuglängsseiten mit einer deutlich lesbaren, festen Firmenaufschrift versehen sein.

6. Jede Änderung der für die Erteilung der Genehmigung maßgebenden Umstände sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Bei Änderungen muss die Originalgenehmigung und der Ausweis zur Berichtigung vorgelegt
werden. Bei Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen ist die Ausnahmegenehmigung unverzüglich an die Genehmigungsbehörde zurückzugeben.

7. Für alle Schäden oder Unfälle, die durch die Inanspruchnahme dieser Genehmigung entstehen, haften Sie. Ansprüche gegen die Stadt Bielefeld können aufgrund dieser Genehmigung nicht erhoben werden.

8. Die Genehmigung kann jederzeit widerrufen werden, insbesondere, wenn gegen die o.a. Auflagen/Bedingungen verstoßen wird.

Jede Form von Missbrauch wird als Ordnungswidrigkeit geahndet und führt zum sofortigen Ausschluss aus dem Verfahren.

Allgemeines

Die Genehmigung besteht aus dem Bescheid über die Ausnahmegenehmigung und dem gelben Ausweis. Die Genehmigung ist nur zusammen mit dem dazugehörigen Ausweis gültig.

Die Ausnahmegenehmigung wird erst nach Ablauf der Rechtsmittelfrist durch Aushändigung des Ausweises bestandskräftig. Bei Verzicht auf das Klagerecht wird der Bescheid über die Ausnahmegenehmigung zusammen mit dem Ausweis ausgehändigt und erlangt durch die Aushändigung des Ausweises sofort Bestandskraft. Bei Nichtverzicht auf das Klagerecht wird der Ausweis erst nach Ablauf der Rechtsmittelfrist ausgehändigt und die Ausnamegenehmigung erlangt erst dann ihre Bestandskraft.

Nur vollständig ausgefüllte und unterschriebene Anträge können bearbeitet werden.

Eine Verlängerung ist spätestens 14 Tage vor Ablauf der bestehenden Ausnahmegenehmigung zu beantragen.

Die Bearbeitungsdauer für Neuanträge liegt in der Regel ebenfalls bei ca. 14 Tagen.

Die im Antrag genannten Unterlagen sind jedem Antrag zwingend beizufügen. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um einen Neu- oder Verlängerungsantrag handelt.

Stadt Bielefeld
Der Oberbürgermeister

Amt für Verkehr
Straßenverkehrsbehörde
August-Bebel-Str. 92

Ihre Ansprechpartner:
Herr Kasdorf
Zimmer 106
Telefon (0521) 51 – 3013
Telefax (0521) 51 – 6245
ausnahmegenehmigung@bielefeld.de

Merkblatt

Ausnahmegenehmigung zum Parken für **ambulante soziale Dienste** im Bereich **einer oder mehrerer Bezirksregierung/en NRW**

Voraussetzungen

Die Ausnahmegenehmigung wird für ambulante soziale Dienste, Hebammen, sowie für Alten- und Pflegedienste zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der Daseinsvorsorge zur Ausübung der *häuslichen Pflege* erteilt; sie dient nicht Parken des Fahrzeuges am eigenen Betriebssitz oder in dessen Nahbereich. Die Genehmigung darf nur genutzt werden, wenn das Parken nicht in zumutbarer Nähe auf dafür zur Verfügung stehenden anderen privaten oder öffentlichen Flächen möglich/zulässig ist. Vorrangig bleibt weiterhin die Nutzung von privaten oder zulässigen öffentlichen Stellflächen.

Geltungsbereiche

Der Parkausweis für ambulante soziale Dienste für den Bezirk einer oder mehrerer Bezirksregierungen oder ganz NRW gilt in allen Städten und Gemeinden des jeweilig beantragten Einsatzgebietes

- im eingeschränkten Haltverbot/in Haltverbotszonen (Zeichen 286/290.1 StVO)
- auf öffentlichen Parkplätzen mit Parkscheibenpflicht, an Parkuhren und im Bereich von Parkscheinautomaten gebührenfrei und ohne Beachtung der Höchstparkdauer
- auf Bewohnerparkplätzen
- in verkehrsberuhigten Bereichen auch außerhalb der gekennzeichneten Flächen

soweit und solange dies mangels anderer geeigneter Parkmöglichkeiten zur Durchführung der Arbeiten notwendig ist.

Er gilt <u>nicht</u>
- zum Parken/Halten in Fußgängerzonen
- zum Parken/Halten auf Gehwegen
- zum Parken/Halten im absoluten Haltverbot
- in Parkhäusern oder auf privaten Parkplätzen

Gültigkeit

Die Ausnahmegenehmigung ist für max. 1 Jahr gültig und darf von Montag bis Sonntag (**für max. 2 Stunden je Einsatzort**) ausschließlich zur Aufgabenerfüllung im Rahmen der Daseinsvorsorge genutzt werden. Zum Nachweis ist eine Parkscheibe zu verwenden!

Verfahren

Die Antragstellung und Erteilung der Ausnahmegenehmigung erfolgt ausschließlich beim Amt für Verkehr -Straßenverkehrsbehörde- der Stadt Bielefeld.

Die Fahrzeuge müssen <u>auf beiden Fahrzeuglängsseiten</u> mit einer <u>deutlich lesbaren</u>, <u>festen Firmenaufschrift</u> versehen sein!

Gebühren

Über die Erteilung der Genehmigung entscheidet das Amt für Verkehr, Straßenverkehrsbehörde, der Stadt Bielefeld. Die Ausgabe der Genehmigung erfolgt ebenfalls bei der Straßenverkehrsbehörde gegen die Entrichtung der Gebühr von z.Zt.

120,00 € für 12 Monate für den 1. Regierungsbezirk
\+ 70,00 € für jeden weiteren Regierungsbezirk
400,00 € für gesamt NRW

nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr.

Auflagen/Bedingungen

1. Die Ausnahmegenehmigung darf nur genutzt werden, wenn in zumutbarer Entfernung keine andere geeignete Parkmöglichkeit besteht.

2. Die Ausnahmegenehmigung gilt *nur* für die Dauer der Aufgabenerfüllung im Rahmen der Daseinsvorsorge. Darüber hinaus ist das Abstellen nicht erlaubt.

3. Während des Parkens ist der ausgehändigte Ausweis gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe im Fahrzeug auszulegen. Nur durch Auslage des Ausweises ist die erteilte Ausnahmegenehmigung gültig.

4. Die schriftliche Ausnahmegenehmigung ist im Fahrzeug mitzuführen und kontrollierenden Polizeibeamten oder Beauftragten der Stadt Bielefeld auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Anordnungen dieser Personen sind zu befolgen, auch wenn sie im Widerspruch mit dieser Genehmigung stehen.

5. Die Fahrzeuge müssen mit einer auf beiden Fahrzeuglängsseiten deutlich lesbaren, festen Firmenaufschrift versehen sein!

6. Jede Änderung, wie z.B. Fahrzeugwechsel, und die für die Erteilung der Genehmigung maßgebenden Umstände sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Bei Änderungen muss die Originalgenehmigung und der Ausweis zur Berichtigung vorgelegt werden bzw. bei Wegfall der Antragsvoraussetzungen ist die Ausnahmegenehmigung unverzüglich an die Genehmigungsbehörde zurückzugeben.

7. Für alle Schäden oder Unfälle, die durch die Inanspruchnahme dieser Genehmigung entstehen, haften Sie. Ansprüche gegen die Stadt Bielefeld können aufgrund dieser Genehmigung nicht erhoben werden.

8. Das Anfertigen und Benutzen von Fotokopien ist unzulässig und führt zur Strafanzeige und zum sofortigen Widerruf dieser Ausnahmegenehmigung.

Allgemeines

Die Ausnahmegenehmigung besteht aus dem Bescheid über die Ausnahmegenehmigung und dem weißen Ausweis.
Die Genehmigung ist nur zusammen mit dem dazugehörigen Ausweis gültig.

Anträge werden nur bearbeitet, wenn sie ***vollständig ausgefüllt*** und ***unterschrieben*** sind. Eine Verlängerung ist spätestens 14 Tage vor Ablauf der bestehenden Ausnahmegenehmigung zu beantragen.

Merkblatt

Ausnahmegenehmigung zum Parken für **private Pflegepersonen**
zur Ausübung der häuslichen Pflege im Stadtgebiet Bielefeld

Stadt Bielefeld
Der Oberbürgermeister

Amt für Verkehr
Tean Verkehrssicherheit und -regelungen
August-Bebel-Str. 92
33602 Bielefeld

Ihre Ansprechpartner:
Herr Kasdorf
Zimmer 106
Telefon (0521) 51 – 3013
Telefax (0521) 51 – 6245
ausnahmegenehmigung@bielefeld.de

Die Ausnahmegenehmigung wird für private Pflegepersonen zur Ausübung der häuslichen Pflege im Rahmen der Daseinsvorsorge erteilt. Die Genehmigung darf nur genutzt werden, wenn das Parken nicht in zumutbarer Nähe auf dafür zur Verfügung stehenden anderen privaten oder öffentlichen Flächen möglich/zulässig ist. Vorrangig bleibt weiterhin die Nutzung von privaten oder zulässigen öffentlichen Stellflächen.

Geltungsbereiche

- Parkscheibenregelung
- Parkuhr/Parkscheinautomat

- Bewohnerparkplätze

Kein Parken auf Gehwegen
Kein Parken in Fußgängerzonen
Kein Parken im eingeschränkten/absoluten Haltverbot

Gültigkeit

Die Ausnahmegenehmigung ist für 12 Monate gültig und darf von Montag bis Sonntag in der Zeit von 06.00 - 22.00 Uhr (zeitliche Begrenzung in Einzelfallentscheidung) zur Aufgabenerfüllung im Rahmen der privaten Pflege genutzt werden. Die Ankunftszeit ist durch Einstellen der Parkscheibe kenntlich zu machen. Die Ausnahmegenehmigung ist beschränkt auf Straßenzüge in denen die zu pflegende Person wohnt.

Verfahren

Die Antragstellung und Erteilung der Ausnahmegenehmigung erfolgt ausschließlich beim Amt für Verkehr -Straßenverkehrsbehörde- der Stadt Bielefeld.

Die Ausnahmegenehmigung für private Pflegepersonen zur Ausübung der häuslichen Pflege ist kennzeichenbezogen und nicht übertragbar.

Dem Antrag ist eine Bescheinigung der Pflegekasse und eine Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil 1 beizufügen.

Gebühr

Die Gebühr beträgt 75,00 € je Ausnahmegenehmigung nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr.

Auflagen/Bedingungen

1. Die Ausnahmegenehmigung darf nur genutzt werden, wenn in zumutbarer Entfernung keine andere geeignete Parkmöglichkeit besteht.

2. Die Ausnahmegenehmigung gilt nur für die Dauer der Ausübung der häuslichen Pflege. Darüber hinaus ist das Abstellen nicht erlaubt.

3. Während des Parkens ist der ausgehändigte Ausweis gut sichtbar im Fahrzeug auszulegen. Nur durch Auslage des Ausweises ist die erteilte Ausnahmegenehmigung gültig.

4. Die schriftliche Ausnahmegenehmigung ist im Original im Fahrzeug mitzuführen und kontrollierenden Polizeibeamten oder Beauftragten der Stadt Bielefeld auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Anordnungen dieser Personen sind zu befolgen, auch wenn sie im Widerspruch mit dieser Genehmigung stehen.

5. Jede Änderung, wie z.B. Fahrzeugwechsel, und die für die Erteilung der Genehmigung maßgebenden Umstände sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Bei Änderungen muss die Originalgenehmigung und der Ausweis zur Berichtigung vorgelegt werden, bzw. bei Wegfall der Antragsvoraussetzungen ist die Ausnahmegenehmigung unverzüglich an die Genehmigungsbehörde zurückzugeben.

6. Für alle Schäden oder Unfälle, die durch die Inanspruchnahme dieser Genehmigung entstehen, haften Sie. Ansprüche gegen die Stadt Bielefeld können aufgrund dieser Genehmigung nicht erhoben werden.

7. Die Genehmigung kann jederzeit widerrufen werden, insbesondere, wenn gegen die o.a. Auflagen/Bedingungen verstoßen wird.

Jede Form von Missbrauch wird als Ordnungswidrigkeit geahndet und führt zum sofortigen Ausschluss aus dem Verfahren.

Allgemeines

Die Genehmigung besteht aus dem Bescheid über die Ausnahmegenehmigung und dem gelben Ausweis. Die Genehmigung ist nur zusammen mit dem dazugehörigen Ausweis gültig.

Die Ausnahmegenehmigung wird erst nach Ablauf der Rechtsmittelfrist durch Aushändigung des Ausweises bestandskräftig. Bei Verzicht auf das Klagerecht wird der Bescheid über die Ausnahmegenehmigung zusammen mit dem Ausweis ausgehändigt und erlangt durch die Aushändigung des Ausweises sofort Bestandskraft. Bei Nichtverzicht auf das Klagerecht wird der Ausweis erst nach Ablauf der Rechtsmittelfrist ausgehändigt und die Ausnamegenehmigung erlangt erst dann ihre Bestandskraft.

Nur vollständig ausgefüllte und unterschriebene Anträge können bearbeitet werden.

Eine Verlängerung ist spätestens 14 Tage vor Ablauf der bestehenden Ausnahmegenehmigung zu beantragen.

Die Bearbeitungsdauer für Neuanträge liegt in der Regel ebenfalls bei ca. 14 Tagen.